



Protokollauszug vom

5. Mai 2014

GGR-Nr. 2012-081

Kommunale Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum»: Umsetzungsvorlage und Gegenvorschlag

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2014 beschlossen:

A) Umsetzung der Volksinitiative

1. Die kommunale Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum» wird mit einem XI. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wie folgt umgesetzt:

Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung

E. Kommunale Anstalt (neu)

§ 48^{bis} (neu) Stiftung zur Förderung und Erhaltung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum

¹ Die «Stiftung zur Förderung und Erhaltung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum in der Stadt Winterthur» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Stiftung ist in Winterthur.

² Die Stiftung bezweckt die Förderung und Erhaltung von bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur. Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

³ Die Stadt Winterthur widmet der Stiftung ein Vermögen (Stiftungskapital) von mindestens 10 Millionen Franken.

⁴ Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat,
- b. die Revisionsstelle.

⁵ Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Stiftungsrates und setzt die Revisionsstelle ein.

⁶ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrates.

⁷ Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde.

2. Der Beschluss gemäss Ziffer A) 1. wird der Volksabstimmung mit der Empfehlung zur Ablehnung unterbreitet.

B) Gegenvorschlag

1. Der Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum» wird im Sinne eines Gegenvorschlags folgender Beschluss gegenübergestellt:

1.1. Es wird ein Rahmenkredit im Umfang von 10 Millionen Franken zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt, aus welchem gemeinnützigen Wohnbauträgern für Massnahmen, die zu einer quantitativen Erhöhung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur führen, zinslose, rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden.

1.2. Falls in Zukunft rechtlich zulässig, werden die zinslosen Darlehen in einen neu zu schaffenden «Fonds zur Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau» zurückbezahlt. Ohne Fonds erfolgt die Rückzahlung in die Stadtkasse.

1.3. Aus dem Rahmenkredit werden jährlich mindestens 1 Mio. Franken in das Investitionsprogramm des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt.

1.4. Der Stadtrat erlässt ein Reglement, welches die Beitragsbedingungen sowie die Rückzahlungsmodalitäten der zinslosen Darlehen festlegt. Das Reglement wird vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

1.5. Der Stadtrat bewilligt die Ausrichtung der einzelnen Darlehen (Objektkredite).

2. Der Beschluss gemäss Ziffer B) 1. wird der Volksabstimmung mit der Empfehlung zur Annahme unterbreitet.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Finanzen, Stadtkanzlei, Bezirksrat.